

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2019

21. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Landeswahlordnung vom 6. Januar 2019	2
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. Dezember 2018	55
Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom 9. Januar 2019	66
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 2. Januar 2019	67
Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Schnauderaue“ vom 17. Dezember 2018	72

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 6. Januar 2019

Auf Grund des § 52 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525) verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“.
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 2A Bekanntmachung der Gemeinde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 10A Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Direktkandidaten“.
 - d) Nach der Angabe zu Anlage 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 15A Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste“.
 - e) Nach der Angabe zu Anlage 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 17A Wahlbekanntmachung der Gemeinde“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Gemeinde bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Sie kann die Bestellung dem Wahlvorsteher übertragen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3 werden die Angaben „§ 9 Abs. 2 SächsWahlG“ jeweils durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 4 und 5 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876)“ durch die Wörter „§§ 4 und 5 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 3 einberufenen

Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Einrichtung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „(§ 11 Nr. 2 SächsWahlG)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBI. I S. 970)“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Angaben „SächsWahlG“ jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
 5. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
 6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. die Belehrung, dass nach § 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.“
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können.“
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 5 bis 9“ ersetzt.
 7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „nach dem Muster der Anlage 2A“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Auszüge aus dem Wählerverzeichnis über die Eintragungen anderer Personen können innerhalb der Einsichtsfrist gegen Erstattung der Sachkosten verlangt werden,

- soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich der Eintragung dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, worauf die Gemeinde hinzuweisen hat.“
8. In § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 27 und 28 SächsWahlG“ durch die Wörter „§§ 26 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 23 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“
 - Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die Gemeinde kann ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine führen. Sie ist befugt, hierzu die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.“
 - In Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 wird jeweils die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 werden nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „nach dem Muster der Anlage 10“ eingefügt, wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ und die Angabe „Anlage 10“ am Ende durch die Angabe „Anlage 10A“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Nummer 1 Satz 5 wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, nach dem Muster der Anlage 15 mit den nach § 21 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15A, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.“.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Eine eingereichte Landesliste kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, wenn die Änderung zuvor von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes beschlossen worden ist. Der geänderten Landesliste ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem Muster der Anlage 15 mit den entsprechenden eidestattlichen Versicherungen nach dem Muster der Anlage 15A gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes beizufügen.“
 - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Halbsatz 1 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 3 SächsWahlG)“ durch die Wörter „(§ 20 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes)“ ersetzt.
 - In Halbsatz 2 werden die Wörter „die Erreichbarkeitsanschrift“ durch die Wörter „der Ort der Erreichbarkeitsanschrift“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „nach dem Muster der Anlage 17A“ eingefügt.
 - In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.

15. § 46 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und hat Handlungen zu unterbinden, die geeignet sind, das Wahlgeheimnis zu gefährden, die Wähler bei ihrer Stimmabgabe zu beeinflussen oder den Wahlvorstand bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zu behindern.“

16. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweist.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „hat“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
 - ff) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder“.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4 oder 5“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 8“ ersetzt.

17. In der Überschrift zu § 48 und in § 53 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „behinderter Wähler“ durch die Wörter „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.

18. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Listennachfolge vor, so benachrichtigt der Landeswahlleiter den nächsten Listenbewerber mittels Zustellung und weist ihn auf § 44 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes hin. Er fordert ihn auf, innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt, und an Eides statt zu versichern, dass er nicht aus der Partei ausgeschieden ist, welche die Liste eingereicht hat. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird die Angabe „des § 44 Abs. 1 Satz 2 Sächs-WahlG“ durch die Wörter „von § 44 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

19. In § 71 Absatz 2 Satz 5, Halbsatz 1 werden die Wörter „des § 9 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 186, 171) geändert worden ist“ durch die Wörter „von § 9 Absatz 1 des Sächsischen Statistikgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist“ ersetzt.

20. In § 72 Satz 1 wird die Angabe „des § 9 Abs. 1 Sächs-StatG“ durch die Wörter „von § 9 Absatz 1 des Sächsischen Statistikgesetzes“ ersetzt.

21. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Inhalt der nach dem Sächsischen Wahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet bereitgestellt werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Enthält die öffentliche Bekanntmachung Anschriften, ist in der Internetveröffentlichung nach Satz 1 stattdessen jeweils nur der Wohnort anzugeben und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die vollständige Anschrift in der nach Absatz 1 erfolgten öffentlichen Bekanntmachung enthalten ist. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 34 und § 38 Absatz 1 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 64 Satz 1 und § 69 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

22. In § 76 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „(Anlage 10 und 15)“ durch die Wörter „und für die Versicherungen an Eides statt (Anlage 10, 10A, 15 und 15A)“ ersetzt.

23. In § 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach § 24 Abs. 7 Satz 2 und § 25 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 24 Absatz 6 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2“ ersetzt.

24. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 30 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2, § 35 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 sowie § 35 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Verzeichnisse nach § 24 Abs. 7 Satz 2“ durch die Wörter „Verzeichnisse nach § 24 Absatz 6 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2“ ersetzt.

25. Die Anlage 1 (zu § 17 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

26. Die Anlage 2 (zu § 17 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

27. Die Anlage 2A (zu § 18 Absatz 1) aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung wird nach Anlage 2 (zu § 17 Absatz 2) eingefügt.

28. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 22 Abs. 3)“ durch die Wörter „(zu § 22 Absatz 2)“ ersetzt.
- b) Im Formular werden die Wörter „Herr/Frau“ durch das Wort „Adresse“ und wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 LWO“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 LWO“ ersetzt.

29. Die Anlage 9 (zu § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 30 Abs. 4 Nr. 1 und 2)“ durch die Wörter „(zu § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2)“ ersetzt.
- b) In der Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages und in der Bescheinigung der Wählbarkeit werden jeweils nach der letzten Textzeile rechtsbündig die Wörter

- „Datenschutzhinweise auf der Rückseite“ angefügt.
- c) Der Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages und der Bescheinigung der Wählbarkeit wird die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Rückseite angefügt.
30. Die Anlage 10 (zu § 30 Absatz 4 Nummer 3) erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
31. Die Anlage 10A (zu § 30 Absatz 4 Nummer 3) aus dem Anhang 6 zu dieser Verordnung wird nach Anlage 10 (zu § 30 Absatz 4 Nummer 3) eingefügt.
32. Die Anlage 11 (zu § 30 Absatz 5) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 30 Abs. 5)“ durch die Wörter „(zu § 30 Absatz 5)“ ersetzt.
 - b) In dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) werden nach der letzten Textzeile rechtsbündig die Wörter „Datenschutzhinweise auf der Rückseite“ angefügt.
 - c) Dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) wird die aus dem Anhang 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Rückseite angefügt.
33. Die Anlage 14 (zu § 35 Absatz 3 Nummer 1 und 2) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2)“ durch die Wörter „(zu § 35 Absatz 3 Nummer 1 und 2)“ ersetzt.
 - b) In der Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste und in der Bescheinigung der Wählbarkeit werden jeweils nach der letzten Textzeile rechtsbündig die Wörter „Datenschutzhinweise auf der Rückseite“ angefügt.
 - c) Der Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste und der Bescheinigung der Wählbarkeit wird die aus dem Anhang 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Rückseite angefügt.
34. Die Anlage 15 (zu § 35 Absatz 3 Nummer 3) erhält die aus dem Anhang 9 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
35. Die Anlage 15A (zu § 35 Absatz 3 Nummer 3) aus dem Anhang 10 zu dieser Verordnung wird nach Anlage 15 (zu § 35 Absatz 3 Nummer 3) eingefügt.
36. Die Anlage 16 (zu § 35 Absatz 4) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 35 Abs. 4)“ durch die Wörter „(zu § 35 Absatz 5)“ ersetzt.
 - b) In dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) werden nach der letzten Textzeile rechtsbündig die Wörter „Datenschutzhinweise auf der Rückseite“ angefügt.
 - c) Dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) wird die aus dem Anhang 11 zu dieser Verordnung ersichtliche Rückseite angefügt.
37. Die Anlage 17A (zu § 42 Absatz 1 Satz 1) aus dem Anhang 12 zu dieser Verordnung wird nach Anlage 17 (zu § 24 Absatz 3 und § 39 Absatz 1) eingefügt.
38. In Anlage 18 werden in der Überschrift die Wörter „(zu § 47 Abs. 6 und § 61 Abs. 4)“ durch die Wörter „(zu § 57 Absatz 6 und § 61 Absatz 4)“ ersetzt.
39. Die Anlage 19 (zu § 58 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 13 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
40. Die Anlage 21 (zu § 61 Absatz 5) erhält die aus dem Anhang 14 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
41. In § 3 Absatz 3 Satz 2, § 5 Nummer 3 Satz 1 und 3, § 8 Satz 1 und 2, § 28 Satz 1 und 2, § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2, Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 31 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 40 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1, § 53 Absatz 2 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 61 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 62 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satzteil vor Buchstabe a und Absatz 3 Satz 1 bis 3 und § 66 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „SächsWahlG“ durch die Wörter „des Sächsischen Wahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Sächsischen Landtag

Wahltag:
Wahlzeit:
Sonntag, der
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freimachungs-
vermerk

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.
Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**.
Wahlscheinanträge werden nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, den 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.
Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Gemeinde _____
Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei² _____
Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. _____

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: _____ / _____, E-Mail: _____, zu
Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefon-
nummer: _____ / _____, E-Mail: _____

¹ Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

Wahlbenachrichtigung deutsch/sorbisch

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung / Wólbyna zdźělenka</p> <p style="text-align: center;">für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma</p>	
<p>Wahltag / džen' wólbow: Wahlzeit / čas wólbow:</p> <p>Sonntag, der / nježelju, dnia 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 8.00 do 18.00 hodž.</p>	<p>Freimachungs- vermerk / porto zapłacene</p>
<p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge werden nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum <u>Wahltag</u>, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnissnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.</p> <p>Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Sče zapísany/a do zapisu wolerjow a možeče w deleka podařej wólbní rumnosci wolić. Přinješće tutu zdžělenku na wólby sobu a za wóš padý swój per- sonálny wópkaz abo pućowanski pas. Směře swoje wólbné pravo jenož wosobinsc a jenož jónu wukonjeć.</p> <p>Chceće-li w druhiej wólbnjej rumnosci swojego wólkowego wólkowesa abo z listom wolić, tríbače wólby lisćik. Próšty wó wólby lisćik přijmuje jenož hac do píjatka, dnia <u>16.00 hodž. abo</u> 16.00 hodž. abo při dopokazanym njenadžitým schorienu tež hiše na dnu wólbow hač do 13.00 hodž. Wo wólby lisćik možeće ertnje, písonmje, z faktom abo z e-mail pro- syc, nic pak telefonisce. Za to podařej swojne mieno, předmjeno, datum naroda a dospohnu adresu; prosymy tež wo podaře deleka mienowaneho čísla w zapisu wolerjow. Štož za někoho druhého wo wólby lisćik a podložki za listowe wólby prosy, dybri psíomnu pothomáć předpohozí.</p> <p>Wólne lisćiki a podložki za listowe wólby so z póstom připoséciu abo hamisce přepodadža. Wólbockmany móže seje tež wosobinsc na gmejnie wotewzać abo spohnomócienu wosobu póstac. Štož sej podložki wosobu póstac. Wólbockmany móže tež hnydom na gmejnie wotewzać. Kohož adresa prawje podata nijeje, njež to prošu swojej gmejnie zdželi.</p>	
<p>Gemeinde / gmejna</p> <p>Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei / Wólba rumnosc jeńjeje bjez barjerow²</p>	<p>Wahlbezirk/Wählervorz. Nr. / wólbný wobwod/čo. w zapisu wolerjow /</p>
<p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer / informacie wo wólbych rumnoscach bjez barjerow dostanjeće pod tel. číštom / / e-mail / / zu <u>Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte</u> unter der Telefonnummer / wo srédkach pomocy slepym a špatnje widzącym pod tel. číštom / / e-mail / /</p>	

¹ Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Wróćpóštanje wólbnje zdžělenki, hdž so adresat namakać rjeđodži, a postanje wólbnje zdžělenki na nowu adresu, je-li wólkownany přečahnyt, a zdžěnie nowej adresy gmejnie (předv. preventivnyj pokw za pad niezwéscmnoſce adresata) hdž so zjadować, dóstanje-li póstowy poslužbajen wotpowédný nadawc za tutu posyku. Dokladnu formulaciju ma gmejna po dorečenju z konkretnym póstowym poslužbajen zapisać.

² Nichzutreffendes bitte streichen / štož njeříjetchi, prošu šmormyć

Anhang 2
 (zu Artikel 1 Nummer 26)
 Anlage 2
 (zu § 17 Absatz 2)

**Rückseite der Wahlbenachrichtigung
 Wahlscheinantrag**

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die
 Gemeinde _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines

- für mich als Vertreter für nachstehend genannte Person.¹⁾

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

 (Vor- und Familienname)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

- wird abgeholt.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.)²⁾

(Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

Vollmacht des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins

- zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Familienname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

(Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich,

Familienname, Vorname: _____,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung.

²⁾ Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden.

Wahlscheinantrag deutsch/sorбisch

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbný lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbný lisćik wupjelńce, podpisajće a wotpóscelće jenož, hdź nochceće w swojej wólbnjej rumnosći wolić, ale w druhim wólbnym wobwodze swojego wólbnego wokrjesa abo z listom. W tajkim padze

1. próstwu w čiščanym pismje abo z mašinu wupjelńce,
2. štož přitřeji, prošu nakřižkujće
3. pósćelće próstwu w frankérowanej wobalce (ze zaplaćenym portom) z póstu wróćo

An die
Gemeinde / gmejne _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudželenje wólbnego lisćika
Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines
Za wólby do krajneho sejma dnja _____ prošu wo wudželenje wólbnego lisćika

für mich / za sebje als Vertreter für nachstehend genannte Person / jako zastupjer slědowaceje wosoby¹⁾

Familienname, Vornamen / _____

swójbne mјeno/předmјeno/-je:

Geburtsdatum / datum naroda: _____

Anschrift / adresa:
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe číslo a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbný lisćik a podložki za listove wólby

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / pósćelće mi na horjeka podatu adresu
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / pósćelće mi na slědowacu adresu:

(Vor- und Familienname / předmјeno a swójbne mјeno)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe číslo a město/wjes)

wird abgeholt / sej wotewozmu.

Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) /
Prošu wo to, mi pokiwy za listove wólby w serbščinje póstać. (To płaći jenož w sydlenškim rumje.)²⁾

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten / podpis wólbkmaneho abo – w padze zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)

Vollmacht des Wahlberechtigten / Połnomoc wólbkmaneho

Ich bevollmächtige / Spolnomócnjam

zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins / k zapodaću próstwy wo wudželenje wólbnego lisćika

zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbnego lisćika z podložkami za listove wólby

Familienname, Vorname / swójbne mјeno, předmјeno: _____

Straße, Hausnummer / dróha, čo. domu: _____

Postleitzahl, Ort / póstowe číslo, město/wjes: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbkmaneho)

Erklärung des Bevollmächtigten (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen) / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (nima wólbkmany/a wupjelnić)

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam

Familienname, Vorname / mјeno, předmјeno: _____,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen /
zo wjace hać štyroch wólbkanych při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstal.

(Datum / datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štož za někoho druhého wo podložki prosy, dybři z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotřek 1 porjada wo wólbach w kraju). Zapisk w polu „Połnomoc wólbkmaneho“ tute wuměřenje spjelna.

²⁾ Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadže 2 porjada wo wólbach w kraju ma so łopjeno z pokiwami za wólby z listom wólbnemu lisćikej w serbščinje připoložić, je-li wólbkmany w próstwie wo wólbný lisćik w serbščinje wo to prosyl. Zwonka serbskeho sydlenškemu ruma móže so tutón dypk z formulara za próstwu šmoryć.

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 27)
Anlage 2A
(zu § 18 Absatz 1)

**Bekanntmachung
der Gemeinde _____
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde

_____ für die Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit vom _____ bis _____
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der üblichen Dienststunden¹

_____ (Ort der Einsichtnahme)²

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am _____ bis _____ Uhr
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindeverwaltung⁴

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum _____ eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

_____ (Nummer und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum _____) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum _____) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum _____ 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder (2. Tag vor der Wahl) elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben

im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: [\[REDACTED\]](#)).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdbs@slt.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Gemeindeverwaltung

¹ Ggf. Zeiten angeben.

² Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³ Nicht zutreffendes streichen.

⁴ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (sorbisch)

Wozjewjenje
gmejny _____
wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudželenje wólnych lisćikow

za wólby do Sakskeho krajneho sejma
 dnja _____

1. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu

za wólne wobwody gmejny

budže w dobję wot _____ do _____
 (20. do 16. dźeň do wólbow)

w běhu zvučených službnych hodžin¹

(městno, hdžež so dohlad do podložkow poskići)²

wólbkmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobję móže sej wólbkmany wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotrež zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbkmany móže prawosć abo dospołnosć swojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbkmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow registrovanych wosobow přepruwować, ma přeswědčiwe faktys přednješć, dla kotrychž móhł zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanie njewobsteji nastupajo daty wólbkmanych, kotrež maja w přizjewjenskim registre noticu wo zavrjenju datow po § 51 wotřeku 1 zwjazkowego přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w automatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny.³

Wolić móže jenož, štóž je w zapisu wolerjow registrovany abo ma wólny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow, najpozdžišo dnja _____ hač do _____ hodž.
 (16. dźeň do wólbow)

w gmejnskim zarjedže⁴

přećiwieneje zapodać.

Přećiwieneje móže so podać pisomnje abo ertnje za protokol.

3. Wólbkmani, kotriž su w zapisu wolerjow registrovani, dóstanu najpozdžišo dnja wólbaru zdželenku.
 (21. dźeň do wólbow)

Štóž wólbaru zdželenku dostał njeje, tola měni, zo je wólbkmany, dyrbi přećiwi zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólne prawo wukonjeć njemóže.

Wólbkmani, kotriž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrovani a kiž su wo wólny lisćik a podložki za listove wólby hižo prosyli, wólbaru zdželenku njedóstanu.

4. Štóž wólny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbnym wokrjesu

(číslo a mjeno)

- z wotedaćom hłosa w kóždejžkuli wólnej rumnosći (wólny wobwod) tutoho wólneho wokrjesa
- abo přez wólby z listom

wobdželić.

5. Wólbný lisčík dóstanie na wotpowědnú próstwu

- 5.1 wólrokmany, kiž je w zapisu wolerjow **registrowany**,
 5.2 wólrokmany, kiž w zapisu wolerjow **registrowany njeje**,

- a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodače próstwy wo zapříječe do zapisa wolerjow po § 16 wotrézku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do _____) abo za protest přeciwo zapisej wolerjow po § 19 wotrézku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do _____) skomdžíł,
 b) hdyž je jeho prawo na wobdželenje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodače próstwy po § 16 wotrézku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodače přeciwigjenja po § 19 wotrézku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,
 c) hdyž bu jeho wólne prawo w procesu přeciwigjenja zwěscene a gmejna/město wo tym hakle po dokónčenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbný lisčík móža wólrokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do _____ 16.00 hodž., w gmejnskim zarjedže ertnje, pisomne abo elektronisce (2. džen do wólbow) prosyć.

Při dopokazanym njejapkim schorjenju, dla kotrehož so wólrokmany do wólbněje rumnosće podać njemóže chiba jenož z njepřcpějomnymi čežemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., wo wólbný lisčík prosyć.

Hdyž wólrokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbný lisčík, wo kotryž bě prosył, dóstal njeje, móže hač do dnja **do** wólbow, 12.00 hodž., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow njeregistrovani wólrokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudželenje wólbnego lisčíka hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., prosyć.

Štóž wo wólbný lisčík za druhu wosobu prosy, dyrbi z **pisomnej pořnomocu** dopokazač, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólrokmany móže sej při stajenju próstwy wot druheje wosoby pom- hač dač.

6. Z wólbnym lisčíkom dóstanie wólrokmany

- hamtski hlosowanski lisčík wólbnego wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žołtu wobalku za wólbný list z adresu, na kotruž ma wólbný list pósłač, a
- łopjeno z pokiwami za listowe wólby.

Wólbný lisčík a podložki za listowe wólby móže druha wosoba za wólrokmaneho jenož wotewzač, hdyž z pisomnej pořnomocu dopokaza, zo smě podložki přiječ, a hdyž spořnomócnjena wosoba wjace hač štyrjoch wólrokmanych njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjadej do přiječa po- dložkow pisomne wobkručić. Je-li trjeba, ma spořnomócnjena wosoba swój wupokaz předpołožić.

Při listowych wólbach ma woler wólbný list z hlosowanskim lisčíkom a wólbnym lisčíkom sčasom na podate město pósłač, tak zo wólbný list najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16.00 hodž. dódžde. Móže podložki tež na městnje wotedač, kotrež so na wólbnym lisče podawa.

Pokiwy k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrwanje w zapisu wolerjow prosył abo nastupajo prawośc abo dospołnosć zapisa wolerjow přeciwigjenje zapodał, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wudželenje próstwy resp. přeciwigjenja wužiwać; § 16 a § 19 porjada wo wólbach w kraju.

Je-li něchtó próstwu wo wudželenje wólbnego lisčíka stají abo ma-li pořnomoc za próstwu wo wólbný lisčík a/abo wotewzače wólbnego lisčíka z podložkami za listowe wólby, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdželenje próstwy resp. pruwowanje spořnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrézku 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 porjada wo wólbach w kraju. Podača we wobkručenju spořnomócnjeneje wosoby, zo při přiječu podložkow wjace hač štyrjoch wólrokmanych njezastupuje, služa pruwowanju, hač je spořnomócnjena wosoba woprawnjenia, wo wólbný lisčík prošć resp. wólbný lisčík a podložki za listowe wólby přiječ, § 23 wotrézku 1 sada 6, § 24 wotrézku 6 porjada wo wólbach w kraju.

Gmejna wjedże zapis wo wudżelenych wólbných lisćikach, § 24 wotřek 7 porjada wo wólbach w kraju, zapis wo wólbných lisćikach, kiž buchu jako njepłaćiwe deklarowane, § 24 wotřek 8 sada 1 porjada wo wólbach w kraju, kaž tež zapis wo społnomócnjenych wosobach a wólbných lisćikach, kotrež buchu jim přepodate, § 24 wotřek 6 sada 4 porjada wo wólbach w kraju.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapříječe do zapisa wolerjow, protest přečiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudželenje wólbnego lisćika kaž tež wo wudželenje resp. přepodače wólbnego lisćika a podložkow za listowe wólby społnomócnjenej wosobje so bjez tých podačow wobdželać njemóže.
3. Za wužiwanje podatych wosobinských datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktne daty zamołwiteho za škit datow w zarjedže su: _____
4. Při pohórškach dla zapowědženeho zapříječe do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přečiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbnego lisćika je přijimaj wosobinských datow wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: _____).
5. Doba składowania na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudželenych wólbných lisćikach, zapisom jako njepłaćiwe deklarowanych wólbných lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbných lisćikach wužiowane, zložuje so na § 78 wotřek 3 porjada wo wólbach w kraju: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbných lisćikach, zapisy wo jako njepłaćiwe deklarowanych wólbných lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šešć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo druhého postajił abo hdýž móhli za zarjadnišćo, kiž chłostajomne skutki přeptyuje, při wujasnenju chłostajomnego skutka w zwisku z wólbamia wažne być.
6. Sče-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
 - prawo na informacie wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotřek 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artikel 15 powšitkowneho postajenia wo škiče datow)
 - prawo na sporjedženje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotřek 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artikel 16 powšitkowneho postajenia wo škiče datow)
 - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotřek 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artikel 17 powšitkowneho postajenia wo škiče datow)
 - prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotřek 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artikel 18 powšitkowneho postajenia wo škiče datow)

Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotřek 1 Sakskeho wólbnego zakonja w zwisku z § 18 wotřekom 2 a 3 porjada wo wólbach w kraju, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 porjada wo wólbach w kraju.

7. Jeli měniče, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na Sakskeho zamołwiteho za škit datow wobroćí (póstowa adresa: Saksi zamołwity za škit datow, PF 12 00 16, 01001 Drježdžany, e-mail: saechsdsb@slt.sachsen.de).

městno, datum

gmejnski zarjad

¹ ewtl. časy podać

² Za kóžde městno, hdýž je dohlad móžny, ma so podać, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidželene wjesne džèle a podobne abo čísla wólbných wobwodow podać.

³ štož njepřírjechi, šmörnyć

⁴ službne městno, twarjenje a stwu podać

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c)
Anlage 9
(zu § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2)

**Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags
Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 20 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung oder der Einzelbewerber (_____)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter (Postanschrift: _____) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter _____). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgegesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen

Anhang 5
 (zu Artikel 1 Nummer 30)
 Anlage 10
 (zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen
 Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift¹
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung²
zur Aufstellung des Direktkandidaten

der _____
 (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis _____
 (Nummer und Name des Wahlkreises)

zur Wahl zum __ Sächsischen Landtag

 (einberufende Stelle der Partei)

hatte am _____ durch _____
 (Form der Einladung)

- eine – gemeinsame –² Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
 (Mitgliederversammlung zur Wahl eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –² besonderen Vertreterversammlung
 (Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes für die Aufstellung des Direktkandidaten gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –² allgemeinen Vertreterversammlung
 (Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

(Gemeinsame Mitgliederversammlung oder gemeinsame Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder, wenn gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.)¹

auf den _____, _____ Uhr,
 nach

 (Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zum Zwecke der Aufstellung eines Direktkandidaten
 zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung eines Direktkandidaten einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.^{2,3}
 (Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: _____
 (Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: _____
 (Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom _____ bis _____
 - für die besondere Vertreterversammlung
 - für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind;⁴
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
 - dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. dass nach der Satzung der Partei

- dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
 als Bewerber gewählt ist, wer⁵ _____
4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat;
5. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. _____
 2. _____
 3. _____
 (Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

- | | | |
|----------|-------|---------|
| 1. _____ | _____ | Stimmen |
| 2. _____ | _____ | Stimmen |
| 3. _____ | _____ | Stimmen |
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmennahltungen: _____

Ungültige Stimmen: _____

Zusammen: _____

Hiernach hat _____ - keiner der Vorgeschlagenen²⁾ die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Im 2. Wahlgang⁶ wurde zwischen folgenden Bewerbern in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt:

1. _____ und 2. _____
 (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Dabei erhielten:

- | | | |
|----------|-------|---------|
| 1. _____ | _____ | Stimmen |
| 2. _____ | _____ | Stimmen |
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmennahltungen: _____

Ungültige Stimmen: _____

Zusammen: _____

Hiernach ist als Direktkandidat gewählt: _____

 (Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung vor schlagsberechtigt waren und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

, den

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift) (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

- 1 Bei Aufstellung von Bewerbern gemäß § 21 Absatz 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
- 2 Nichtzutreffendes streichen.
- 3 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer her vorgehen.
- 4 Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.
- 5 Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 6 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 31)
Anlage 10A
(zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

(Nummer und Name)

an Eides statt,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹ der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis _____

am _____ in _____
(Ort)
in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

(Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis zur Wahl zum _____ Sächsischen Landtag zu benennen;

2. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
2 Teilnehmer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift
und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 7
(zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c)
Anlage 11
(zu § 30 Absatz 5)

Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung oder der Einzelbewerber (_____).¹

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter (Postanschrift: _____) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter _____).
Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgegesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

¹Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe c)
Anlage 14
(zu § 35 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

**Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste
Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei (_____).¹

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Landeswahlleiter (Postanschrift: Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsge setz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andre Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen

Anhang 9
 (zu Artikel 1 Nummer 34)
 Anlage 15
 (zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen.
 Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift
 über die Mitglieder-/Vertreterversammlung¹
 zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste**

der _____
 (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum Sächsischen Landtag

 (einberufende Stelle der Partei)

hatte am _____ durch _____
 (Form der Einladung)

- die Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen**
 (Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung**
 (Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung**
 (Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den _____, _____ Uhr,

nach _____
 (Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zur Aufstellung einer Landesliste
 zur Änderung einer Landesliste
 einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.^{1, 2}
 (Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: _____
 (Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: _____
 (Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Land in der Zeit vom _____ bis _____
 für die besondere Vertreterversammlung
 für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind;³
2. dass die Stimmberichtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist
 dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberichtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. dass nach der Satzung der Partei
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber gewählt ist, wer⁴ _____

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat;
5. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

1. Nr. _____ einzeln
 2. Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:⁵

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben
 erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte _____

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift) (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

³ Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.

⁴ Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit)

⁵ Die Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 35)
Anlage 15A
(zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt dem Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen

an Eides statt,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹ der

(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

am _____ in _____
(Ort)

die Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum _____ Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat;

2. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
2 Teilnehmer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift
und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Anhang 11
(zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c)
Anlage 16
(zu § 35 Absatz 5)

**Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)
Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (_____)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Landeswahlleiter (Postanschrift: Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgegesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgegesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen

Anhang 12
(zu Artikel 1 Nummer 37)
Anlage 17A
(zu § 42 Absatz 1 Satz 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am _____ findet die

Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde¹ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in _____ eingerichtet und ist barrierefrei/nicht barrierefrei².

Die Gemeinde³ ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk 1:

Wahlraum: _____, barrierefrei/nicht barrierefrei²

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: _____, barrierefrei/nicht barrierefrei²

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: _____, barrierefrei/nicht barrierefrei²

Die Gemeinde⁴ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit
vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der
Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur
Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
um _____ Uhr in _____ zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen
Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl
mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des
Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im
Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen
Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der
Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen
Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers
einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung
verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen
Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken _____ werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72² der Landeswahlordnung durchgeführt.⁶

_____ den _____

Die Gemeinde

¹ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

⁴ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁵ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁶ Nur anzugeben, wenn in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72 Landeswahlordnung durchgeführt werden.

Wahlbekanntmachung (sorbisch)

Wozjewjenje wólbow

1. Dnja _____ wotměja so

wólby do _____ Sakskeho krajneho sejma.

Wólby traja wot 8.00 do 18.00 hodž.

2. Gmejna¹ předstaja jedyn wólby wobwod.Wólba rumnosć budže w _____ a je/njeje bjez barjerow².Gmejna³ so do slědowcých _____ wólbnych wobwodow rozrjaduje:
(ličba)

wólby wobwod 1: _____

wólba rumnosć: _____, je/njeje bjez barjerow²

wólby wobwod 2: _____

wólba rumnosć: _____, je/njeje bjez barjerow²

wólby wobwod 3: _____

wólba rumnosć: _____, je/njeje bjez barjerow²Gmejna⁴ so do _____ powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje.⁵
(ličba)We wólbnich zdželenkach, kotrež buchu wólrokmanym w dobie mjez _____ a

připóslane, podawatej so wólby wobwod a wólba rumnosć, hdžež ma
wólrokmany wolić.Předsydstwo/předsydstva za listove wólby so k přizwolenju wólbnich listow kaž tež k wuličenju a
zwěščenju wuslědka listowych wólbow

w(e) _____ hodž. w _____ zeńdže/zeńdu.

3. Kóždy wólrokmany móže jenož we wólnej rumnosći wólneho wobwoda wolić, w kotymž je w
zapisu wolerjow registrowany.Wolerj maja wólbu zdželenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólby sobu
prinješć. Wólbu zdželenku maja při wólbach wotedać.Wólby so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami přewjedu. Kóždy woler dóstanje, do
wólneje rumnosće zastupiwiši, hłosowski lisćik.Kóždy woler ma jedyn direktny hłos a jedyn hłos za lisćinu. Ličba sydłów jednotliwych stronow w
Sakskim krajnym sejmje so jenož z ličby hłosow za lisćinu wuliči.

Hłosowski lisćik wobsahuje stajne pod běžnym číslom

a) za wólby we wólbnym wokrjesu mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z
wólneho wokrjesa, při wólbnych namjetach z wólneho wokrjesa ze stron stronow tež mjeno
strony a – jeli skrótšenku wužiwa – tež skrótšenku, při druhich wólbnych namjetach z wólneho
wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za
nakřížikowanje.b) za wólby po krajnych lisćinach mjeno stronow a – jeli skrótšenku wužiwa – tež skrótšenku, a
stajne mjena přenich pjeć kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjena
strony kruh za nakřížikowanje.

Woler woteda

swój direktny hłos z tym,

zo do jednoho z kruhow w lěwym dželu hłosowskeho lisćika křížik sčini abo na hinaše
wašnje jasne woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje,

a swój hłos za lisćinu z tym,

zo do jednoho z kruhow w prawym dželu hłosowskeho lisćika křížik sčini abo na hinaše
wašnje jasne woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje.Hłosowski lisćik dyrbi woler we wólnej kabinje wólneje rumnosće abo we wosebitej pôdlanskej
rumnosći woznamjeni a tak sfaldować, zo so njehodži spóznać, kak je hłosował.

We wólnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbný akt kaž tež po wólbnym akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.
5. Wolerjo, kotřiž maja wólbný lisčík, móža so na wólbach we wólbnym wokrjesu, w kotrymž bu wólbný lisčík wudaty, wobdželić
 - a) z wotedačom hłosa w kóždymžkuli wólbnym wobwodze tutoho wólbnego wokrjesa abo
 - b) přez wólby z listom.Štóż chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisčík, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbný list wobstarać a swój wólbný list z hłosowanskim lisčíkom (w začinjenej wólnej wobalce) a podpisany wólbnym lisčíkom sčasom na adresu sposředkować, kotař so na wólnej wobalce podawa, tak zo je tam najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16 h dóšla. Wólbný list móže so tež na podatym městnje wotedač.
6. Kóždy wólrokmany móže swoje wólbné prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach).
Štóż njewoprawnjeny woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědki wólbow wuskutkuje abo wuslědki sfalšuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochlostá. Pospty je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).
7. We wólnych wobwodach _____ přewjedu so reprezentatiwne wólne statistiki po § 70 abo § 72² porjada wo wólbach w kraju.⁶

_____, dnja _____

gmejna

¹ za gmejny, kiž předstajeja jenož jedyn wólbný wobvod

² Štóż njepřítrjechi, prošu šmórnyć.

³ za gmejny, kotrež su jenož do mało wólnych wobwodow rozrjadowane

⁴ za gmejny, kotrež su do wjetšeje ličby wólnych wobwodow rozrjadowane

⁵ Buchu-li wosebite wólne wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

⁶ jenož podać, jeli so w jednotliwych wólnych wobwodach reprezentatiwne wólne statistiki po § 70 abo § 72 porjada wo wólbach w kraju přewjedu

Anhang 13
 (zu Artikel 1 Nummer 39)
 Anlage 19
 (zu § 58 Absatz 1)

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
 Sonderwahlbezirk
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Sächsischen Landtag

am _____

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannten gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

_____ Uhr _____ Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte

für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
 Der Wahlvorstand wurde vom

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
 (Weiter bei Punkt 2.8)
 war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
 (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim

(Bezeichnung)

- das Kloster

(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließ-

lich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten

Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

ja (kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

nein (kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4 bei B** eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabe- vermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4 bei B1** eintragen.

b) + c) zusammen ergab

_____ Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern, soweit möglich)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A 1 + A 2

der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten **Stapel zu a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

(Zwischensummenbildung I – ZS I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1

Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II – Listenstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

= Zeile E in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem **Stapel zu b) neu**, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

(Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen ermittelt.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

tragen.

3.4.4

Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5

Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem **Stapel zu d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Zwischensummenbildung III – ZS III)

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5

Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter Ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

[] bis []

beigefügt.

3.6

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich be-

kannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

- | | | |
|----------------|---|-------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾ | _____ |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾ | _____ |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ | _____ |
| B | Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)] | _____ |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)] | _____ |

¹⁾Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Direktstimmen				

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Listenstimmen				

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantrage(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrifte eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichteten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an die Gemeinde übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung

des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**
Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**
Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Der Stellvertreter

6. _____

Der Schriftführer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben

am _____ um _____ Uhr,

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anhang 14

(zu Artikel 1 Nummer 40)

Anlage 21

(zu § 61 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte Uhrzeit eintragen)

_____ Uhr _____ Minuten

2.2. Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3. Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

(Bitte Anzahl eintragen)

Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

_____ (Anzahl)
Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärteten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind

_____ (Anzahl)
Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.

Die in dem/ den Verzeichnis/ Verzeichnissen der für ungültig erklärteten Wahlscheine und in dem/ den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4. Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Nein, es wurden keine noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)

Ein Beauftragter des/der

überbrachte um _____ Uhr _____ Minuten
weitere _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2. Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

Insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3. Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

_____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: _____ (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

2.5.4. Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Nein.

(weiter bei Punkt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt

_____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Wahlumschlag/ Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge ent-

(Bitte Uhrzeit eintragen)

nommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um _____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. Zahl der Wähler

3.2.1. Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab _____

Wahlumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstaben **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2. Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab _____

Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3.)
- Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.3. Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1.

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den

- ungekennzeichneten Stimmzetteln,**
- d) einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2. Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

(Zwischensummenbildung I – ZS I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3. Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Brief-

wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten **(Zwischensummenbildung II – ZS II - Listenstimmen)**

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Listenstimmen. = Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen.**

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

(Zwischensummenbildung II – ZS II - Direktstimmen)

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen = Zeile C in Abschnitt 4
ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen.**

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4. Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5. Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen.**

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvor-

steher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4. Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.5. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1] _____

zugleich

B1 Wähler mit Wahlschein _____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)

C	Ungültige Direktstimmen	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
---	-------------------------	--------------------------	--------------------	----------------------------	-----------

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)

E	Ungültige Listenstimmen	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
---	-------------------------	--------------------------	--------------------	----------------------------	-----------

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**5.1. Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichteten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

5.3. Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4. Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

1. _____

2. _____

Der Stellvertreter

3. _____

4. _____

5. _____

Der Schriftführer

6. _____

5.7. Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8. Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehenen.

5.9. Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeinde/dem Landkreis/dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:

am _____, um _____ Uhr,

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das / die Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der (Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(Unterschrift Briefwahlvorsteher)

Vom Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/des Kreiswahlleiters wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 18. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 40 Absatz 3 Satz 1, 40 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und 40 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Datenverarbeitung“.
 - b) In der Angabe zu § 23 werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu Teil 3 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 42 werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 - e) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
 - f) In der Angabe zu Teil 4 wird das Wort „Höheres“ gestrichen.
 - g) In der Angabe zu § 69 werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 - h) In der Angabe zu § 70 wird das Wort „Höhere“ gestrichen.
 - i) In der Angabe zu Teil 5 wird das Wort „Höheres“ gestrichen.
 - j) In der Angabe zu § 98 werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 - k) In der Angabe zu § 99 wird das Wort „Höhere“ gestrichen.
 - l) In der Angabe zu § 113 werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 - m) In der Angabe zu § 117 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Darüber hinaus kann die Schulaufsichtsbehörde als Prüfer bestellen:
1. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, akademische Assistenten,
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte der Hochschule,
2. Professoren im Ruhestand,
3. hauptamtlich tätige Lehrer der jeweiligen Schularten und Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden sowie
4. Lehrkräfte der Kirchen als Prüfer nach § 11 Absatz 2 Satz 3, die das Fach Evangelische oder Katholische Religion unterrichten im jeweiligen Fach,
sofern sie fachlich geeignet sind.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bestellung von Lehrkräften nach Satz 2 Nummer 4 erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mindestens einer der Prüfer muss Hochschullehrer sein oder dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 angehören und das entsprechende Prüfungsfach an der Hochschule lehren.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ und die Angabe „9“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Höhere“ gestrichen und die Angabe „10“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Höhere“ gestrichen und die Angabe „10“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird das Wort „Höhere“ gestrichen und die Angabe „12“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Angabe „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern im Lehramtsstudium nach den Teilen 2 bis 4 das Fach Sorbisch gewählt wird und diese Sprache nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen ist, verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Satzteil vor Satz 2 und Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 wird jeweils das Wort „Höheren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 10 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird jeweils die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungen“ werden ein Komma und die Wörter „den nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlichen Nachweis des Studienumfangs nach § 6 Absatz 1“ eingefügt sowie die Wörter „durch Aushang und“ werden gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
 - In Nummer 3 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Wörter „(Nachweis des Mindeststudienumfangs)“ eingefügt.
 - Nummer 5 wird aufgehoben.
 - Nummer 6 wird Nummer 5 und das Wort „Höhere“ wird gestrichen.
 - Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.
 - In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 3 bis 9“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 3 bis 8“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 5 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
9. Die §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde soll innerhalb von sechs Wochen über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheiden.

(2) Die Zulassung setzt die Ableistung des folgenden Mindeststudienumfangs voraus:

- im Lehramt an Grundschulen 150 Leistungspunkte,
- im Lehramt an Oberschulen 180 Leistungspunkte,
- im Lehramt an Gymnasien 210 Leistungspunkte,
- im Lehramt an berufsbildenden Schulen 210 Leistungspunkte und
- im Lehramt Sonderpädagogik 210 Leistungspunkte.

Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der Studienumfang nach § 6 Absatz 1 bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin vor der Zeugniserteilung erbracht wird. Die Nachweise hat der Prüfungsteilnehmer bis zu dem festgesetzten Termin beizubringen. Kann der Prüfungsteilnehmer den Studienumfang nach § 6 Absatz 1 ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht bis zu diesem Termin erbringen, gelten die Zulassung als versagt und die Erste Staatsprüfung als nicht abgelegt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Studienumfang nach § 6 Absatz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten zu erbringen, die nach Ablauf des nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Termins beginnt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der zum Zeitpunkt der Zulassung ausstehende Studienumfang wegen Krankheit oder Nichtbestehen einer Modulprüfung nicht erbracht werden kann.

Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund bis zu dem nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Termin durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen; die Krankheit ist durch ärztliches Attest, auf Verlangen auch durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. Absatz 2 Satz 4 zweiter Teilsatz gilt entsprechend, wenn der Studienumfang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht wird.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt sind oder die Erste Staatsprüfung nach § 17 Absatz 2 endgültig nicht bestanden ist.

(5) Für nach Maßgabe der Teile 2 bis 6 geforderte Nachweise für Sprachkenntnisse, für Sprachpraktika im Ausland oder für den Nachweis nach § 10, die der Schulaufsichtsbehörde nicht mit dem Zulassungsantrag nach § 8 Absatz 2 nachgewiesen werden, gelten Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend.

§ 10 Prüfungsbestandteile der Ersten Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- der wissenschaftlichen Arbeit nach § 11,
- den mündlichen Prüfungen nach § 12 und nach Maßgabe der Teile 2 bis 6 sowie
- der schriftlichen Prüfung nach § 13.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden nach dem Wort „berufsdidaktisches“ ein Komma und die Wörter „sonderpädagogisches (betrifft einen Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik)“ eingefügt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 5 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Angabe „2“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Angabe „2 Monate“ wird durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
- Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird jeweils die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- g) Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Angabe „3“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
- h) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zusammen“ durch das Wort „getrennt“ ersetzt und das Wort „(Komplexprüfung)“ wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die mündliche Prüfung dauert für die Prüfung eines Faches, einer Fachrichtung oder eines Förderschwerpunktes einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik 40 Minuten, für die Prüfung einer Fachdidaktik oder einer beruflichen Didaktik 25 Minuten und für die Prüfung eines Gebietes der Grundschuldidaktik 20 Minuten.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
 - Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachrichtung,“ die Wörter „die geprüfte“ und nach dem Wort „Fachdidaktik,“ die Wörter „das geprüfte Gebiet der Grundschuldidaktik, die geprüfte“ und nach dem Wort „Förderschwerpunkt“ werden die Wörter „einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „8“ durch das Wort „acht“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Wörter „im ausgewählten Bereich“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - Satz 3 wird aufgehoben.
 - In Absatz 6 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
14. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ein nach § 11 Absatz 8 Satz 4, § 12 Absatz 4 Satz 2 und § 13 Absatz 5 Satz 3 berechnetes arithmetisches Mittel ergibt bei einem nach zwei Dezimalstellen abbrechenden Dezimalbruch
- von 1,00 bis 1,24 die Note sehr gut (1),
 - von 1,25 bis 1,74 die Note sehr gut bis gut (1,5),
 - von 1,75 bis 2,24 die Note gut (2),
 - von 2,25 bis 2,74 die Note gut bis befriedigend (2,5),
 - von 2,75 bis 3,24 die Note befriedigend (3),
 - von 3,25 bis 3,74 die Note befriedigend bis ausreichend (3,5),
 - von 3,75 bis 4,24 die Note ausreichend (4),
 - von 4,25 bis 4,74 die Note ausreichend bis mangelhaft (4,5),
 - von 4,75 bis 5,24 die Note mangelhaft (5),
 - von 5,25 bis 5,74 die Note mangelhaft bis ungenügend (5,5) und
 - von 5,75 bis 6,00 die Note ungenügend (6).“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „und studierten Fach nach § 23 Absatz 3 Nummer 1“ eingefügt.
 - In Nummer 5 wird die Angabe „6-fachen“ durch das Wort „achtfachen“ ersetzt.
 - In Nummer 6 wird die Angabe „6-fachen“ durch das Wort „vierfachen“ ersetzt.
 - In Nummer 7 wird die Angabe „6-fachen“ durch das Wort „sechsfachen“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der mündlichen Prüfungen nach § 23 Absatz 4 Nummer 2 wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus

 - dem 35-fachen der Durchschnittsnote in der Grundschuldidaktik,
 - dem 21-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 - dem 14-fachen der Durchschnittsnote im bildungswissenschaftlichen Bereich,
 - dem 12-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 - dem sechsfachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2,
 - dem sechsfachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 und
 - dem sechsfachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 100 geteilt wird.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen und studierten Fach nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 wird so gebildet, dass die Summe aus

 - dem 28-fachen der Durchschnittsnote in der Grundschuldidaktik,
 - dem 21-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 - dem 14-fachen der Durchschnittsnote im bildungswissenschaftlichen Bereich,

4. dem siebenfachen der Durchschnittsnote in der Fachdidaktik,
 5. dem 12-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 6. dem achtfachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach,
 7. dem vierfachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik oder in der Fachdidaktik und
 8. dem sechsfachen der Note in der schriftlichen Prüfung
- durch 100 geteilt wird. Im Fall der mündlichen Prüfungen nach § 23 Absatz 4 Nummer 3 wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus
1. dem 28-fachen der Durchschnittsnote in der Grundschuldidaktik,
 2. dem 21-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 3. dem 14-fachen der Durchschnittsnote im bildungswissenschaftlichen Bereich,
 4. dem siebenfachen der Durchschnittsnote in der Fachdidaktik,
 5. dem 12-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 6. dem sechsfachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2,
 7. dem sechsfachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Fachdidaktik und
 8. dem sechsfachen der Note in der schriftlichen Prüfung
- durch 100 geteilt wird.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt und das Wort „Höheren“ wird jeweils gestrichen.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. dem 48-fachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach oder in der Fachrichtung.“
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 „6. dem 24-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Fachdidaktik oder der beruflichen Didaktik und“.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Wörter „mit dem Fach Grundschuldidaktik“ eingefügt.
- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. dem 18-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in dem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik.“.
- ccc) In Nummer 4 und 5 wird jeweils die Angabe „9-fachen“ durch das Wort „neunfachen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Fall der mündlichen Prüfungen nach § 113 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus
1. dem je 35-fachen der Durchschnittsnoten in jedem Förderschwerpunkt, im bildungswissenschaftlichen Bereich und in der Grundschuldidaktik,
 2. dem 24-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
3. dem 13,5-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2,
4. dem 13,5-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 und
5. dem neunfachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 200 geteilt wird.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Wurde im Lehramt Sonderpädagogik anstelle der Grundschuldidaktik ein anderes Fach studiert, wird die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im Lehramt Sonderpädagogik so gebildet, dass die Summe aus
1. dem je 35-fachen der Durchschnittsnoten in jedem Förderschwerpunkt und im bildungswissenschaftlichen Bereich,
 2. dem 28-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 3. dem siebenfachen der Durchschnittsnote in der Fachdidaktik,
 4. dem 24-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 5. dem 18-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in dem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik oder im Fach,
 6. dem neunfachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Fachdidaktik und
 7. dem neunfachen der Note in der schriftlichen Prüfung
- durch 200 geteilt wird. Im Fall der mündlichen Prüfungen nach § 113 Absatz 5 Nummer 4 wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus
1. dem je 35-fachen der Durchschnittsnoten in jedem Förderschwerpunkt und im bildungswissenschaftlichen Bereich,
 2. dem 28-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 3. dem siebenfachen der Durchschnittsnote in der Fachdidaktik,
 4. dem 24-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 5. dem 13,5-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in dem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik,
 6. dem 13,5-fachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach und
 7. dem neunfachen der Note in der schriftlichen Prüfung
- durch 200 geteilt wird.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ und die Wörter „zur Ersten Staatsprüfung zugelassen wurde“ werden durch die Wörter „die Erste Staatsprüfung abgelegt hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
17. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ und die Angabe „§ 16 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 7“ ersetzt.

18. In § 19 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Angabe „4“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „abgelegt“ ein Komma und die Wörter „den Abschluss ‚Master of Education‘ erworben“ eingefügt und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur als dieser“ werden durch die Wörter „Schulaufsichtsbehörde als der Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „einschließlich“ durch die Wörter „und in“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Schulpraktische Studien sind im Umfang eines Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit oder eines semesterbegleitenden Praktikums durchzuführen.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
22. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a
Datenverarbeitung
- Die Schulaufsichtsbehörde darf zu den Zwecken der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung sowie zur Zulassung zur Erweiterungsprüfung und Durchführung der Erweiterungsprüfung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.“
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die mündlichen Prüfungen umfassen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:

 - sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem bildungswissenschaftlichen Thema angefertigt wird,
 - eine Prüfung in dem Fach nach Absatz 3 Nummer 1 und eine Prüfung in dem zugehörigen Gebiet der Grundschuldidaktik oder
 - eine Prüfung in dem Fach nach Absatz 3 Nummer 2 und eine Prüfung in der Fachdidaktik dieses Faches,
24. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „in den Fächer“ durch die Wörter „in den Fächern“ ersetzt.
25. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.“
26. § 26 Absatz 3 wird aufgehoben.
27. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1.“
28. § 28 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3.“
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet in englischer Sprache statt.“
30. § 30 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
31. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in französischer Sprache statt.“
32. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
33. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1, darunter nach Wahl des Prüfungsteilnehmers Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2.“
34. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Musikpädagogik.“
35. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in polnischer Sprache statt.“
36. § 36 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
37. § 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
38. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.“
39. § 39 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
40. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in tschechischer Sprache statt.“
41. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3.“
42. In der Überschrift des Teils 3 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
43. § 42 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 b) In Absatz 1 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ und die Angabe „2“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die mündlichen Prüfungen umfassen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eine Prüfung in einem Fach und eine Prüfung in der Fachdidaktik des anderen Faches. Dabei ist von der Wahl das Fach ausgenommen, aus dem sich das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ableitet; dies gilt für die Fachdidaktik entsprechend.“
44. In der Überschrift des § 43 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
45. § 44 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.“
46. § 45 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8.“
47. § 46 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3.“
48. § 47 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
49. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3.“
50. § 49 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet in englischer Sprache statt.“
51. § 50 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
52. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in französischer Sprache statt.“
53. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus den Kernbereichen der Politikwissenschaft nach Absatz 1 Nummer 1.“
54. § 53 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte nach Absatz 1 Nummer 3.“
55. § 54 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je eine Epoche aus den Bereichen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
56. § 55 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4.“
57. § 56 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
58. § 57 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5, darunter nach Wahl des Prüfungsteilnehmers Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2.“
59. § 58 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Musikpädagogik.“
60. § 59 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 1 und auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3.“
61. § 60 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in polnischer Sprache statt.“
62. § 61 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
63. § 62 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
64. § 63 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in russischer Sprache statt.“
65. § 64 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 5 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.“
66. § 65 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in spanischer Sprache statt.“
67. § 66 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
68. § 67 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in tschechischer Sprache statt.“
69. § 68 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
70. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Höheres“ gestrichen.
71. § 69 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 b) In Absatz 1 wird das Wort „Höhere“ gestrichen und die Angabe „2“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die mündlichen Prüfungen umfassen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eine Prüfung in einem Fach und eine Prüfung in der Fachdidaktik des anderen Faches. Dabei ist von der Wahl das Fach ausgenommen, aus dem sich das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ableitet; dies gilt für die Fachdidaktik entsprechend.“
72. In der Überschrift des § 70 wird das Wort „Höhere“ gestrichen.
73. § 71 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.“
74. § 72 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10.“
75. § 73 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4.“
76. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
77. § 75 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3.“
78. § 76 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet in englischer Sprache statt.“
79. § 77 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

80. § 78 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in französischer Sprache statt.“
81. § 79 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf die Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 und 4. In den Kernbereichen der Politikwissenschaft nach Absatz 1 Nummer 1 wird je ein Schwerpunkt geprüft.“
82. § 80 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 3.“
83. § 81 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Geschichtsunterricht“ durch das Wort „Geschichtsunterricht“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
84. § 82 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf jeweils einen Autor oder ein Werk aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a.“
85. § 83 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4.“
86. § 84 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in italienischer Sprache statt.“
87. § 85 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
88. § 86 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf jeweils einen Autor oder ein Werk aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a.“
89. § 87 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5, darunter nach Wahl des Prüfungsteilnehmers Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2.“
90. § 88 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
91. § 89 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 1 und auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
92. § 90 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in polnischer Sprache statt.“
93. § 91 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
94. § 92 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Religionspädagogik.“
95. § 93 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in russischer Sprache statt.“
96. § 94 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.“
97. § 95 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in spanischer Sprache statt.“
98. § 96 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.“
99. § 97 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in tschechischer Sprache statt.“
100. In der Überschrift des Teils 5 wird das Wort „Höheres“ gestrichen.
101. § 98 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Höhere“ gestrichen.
 c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Die mündlichen Prüfungen umfassen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:
 1. eine Prüfung in einer Fachrichtung und eine Prüfung in der beruflichen Didaktik der anderen Fachrichtung,
 2. eine Prüfung in dem Fach nach Absatz 3 und eine Prüfung in der beruflichen Didaktik der Fachrichtung oder
 3. eine Prüfung in einer Fachrichtung und eine Prüfung in der Fachdidaktik des Faches nach Absatz 3.
 Dabei ist von der Wahl die Fachrichtung ausgenommen, aus der sich das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ableitet; dies gilt für die berufliche Didaktik, das Fach und die Fachdidaktik entsprechend.“
102. In der Überschrift des § 99 wird das Wort „Höhere“ gestrichen.
103. In § 100 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
104. § 101 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.“
105. § 102 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 2 Nummer 1 und 2.“
106. § 103 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3.“
107. § 104 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf die zwei vom Studium umfassten Gebiete der jeweiligen Vertiefungsrichtung nach Absatz 2.“
108. § 105 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 2 Nummer 1 und 2.“
109. § 106 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf die jeweilige Vertiefungsrichtung nach Absatz 2.“
110. § 107 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 2 Nummer 1 und 2.“
111. § 108 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf die jeweilige Vertiefungsrichtung nach Absatz 2 Nummer 1 und 2.“
112. § 109 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf zwei Bereiche nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4.“
113. § 110 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf zwei vom Studium umfassten Gebiete der jeweiligen Vertiefungsrichtung nach Absatz 2.“
114. § 111 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 2 Nummer 1.“
115. § 112 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung erstreckt sich auf die jeweilige Vertiefungsrichtung nach Absatz 2.“
116. § 113 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fächerkombinationen“ ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
 b) In Absatz 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Die mündlichen Prüfungen umfassen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:
 1. sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem bildungswissenschaftlichen Thema angefertigt wird,
 a) eine Prüfung in einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik und eine Prüfung in der Fachdidaktik des Faches nach Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 17 oder
 b) eine Prüfung in einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik und eine Prüfung in einem Gebiet der Grundschuldidaktik,
 2. sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik angefertigt wird,
 a) eine Prüfung in dem Fach nach Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 17 und eine Prüfung in der Fachdidaktik dieses Faches oder
 b) eine Prüfung in einem Gebiet der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 und eine Prüfung in einem weiteren Gebiet der Grundschuldidaktik

- nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4,
3. sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem fachwissenschaftlichen Thema eines Faches nach Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 17 angefertigt wird, eine Prüfung in einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik und eine Prüfung in der Fachdidaktik des Faches nach Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 17,
 4. sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem fachdidaktischen Thema eines Faches nach Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 17 angefertigt wird, eine Prüfung in einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik und eine Prüfung in dem Fach nach Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 17,
 5. sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem grundschuldidaktischen Thema einer Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 angefertigt wird, eine Prüfung in einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik und eine Prüfung in einem Gebiet der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4, oder
 6. sofern die wissenschaftliche Arbeit zu einem grundschuldidaktischen Thema einer Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 angefertigt wird, eine Prüfung in einem Förderschwerpunkt einschließlich der Allgemeinen Sonderpädagogik und eine Prüfung in einem Gebiet der Grundschuldidaktik nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2.“
117. § 115 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.“
118. § 116 Absatz 3 wird aufgehoben.
119. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 117 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) In Absatz 1 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I)“ durch die Angabe „Lehramtsprüfungsordnung I“ ersetzt.
 - d) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für Antragsteller, die für spätestens den Prüfungszeitraum Sommer 2019 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden und die nicht von Absatz 1 erfasst sind, ist die Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) anzuwenden. Dies gilt auch für Antragsteller nach Satz 1, die nach § 20 Absatz 2 einen versäumten Prüfungsbestandteil nachholen oder nach § 21 Absatz 1 eine Wiederholungsprüfung ablegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung

Vom 9. Januar 2019

Auf Grund des § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (Sächs-GVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung

Die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Empfehlungen zu Ganztagsangeboten“

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt einen Qualitätsrahmen und Fachempfehlungen zur Qualitäts sicherung und -entwicklung von Ganztagsangeboten heraus, die die Schulen der Erarbeitung ihrer Ganztagsangebote zu Grunde legen sollen.

(2) Die Schulleitung stellt sicher, dass Ganztagsangebote in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Dem Anliegen, die Lebenskompetenz der Schüler durch Ganztagsangebote vor allem auch in Sport, Musik und Kunst zu fördern, dienen entsprechende Hinweise in den Lehrplänen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „allgemeinbildende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er beträgt für Förderschulen 6 000 Euro und für alle anderen Schulen 4 000 Euro je Schuljahr.“
 - c) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „allgemeinbildenden“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „6 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulklubpauschale“ die Wörter „für Qualitätsentwicklung“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse aus Projektmitteln,“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „deren Schulträger oder Schulförderverein einen Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 2 stellt sowie die Versicherung nach § 6 Absatz 3 abgibt“ durch die Wörter „für die ein Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 2 gestellt und die Versicherung nach § 6 Absatz 3 abgegeben wurde“ ersetzt.
- dd) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Maßgeblich ist die amtliche Schulstatistik des dem Zuweisungszeitraum jeweils vorangegangenen Schuljahres. Davon abweichend werden bei Schulen, die sich im Aufbau befinden, die Schüler der Eingangsjahrgangsstufe doppelt gezählt.“
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Auf jeden Antragsteller entfällt die Anzahl von Schülerpauschalen und Zusatzpauschalen nach Absatz 3 und 4, die der Schülerzahl der Schulen entspricht, für die er den Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 2 gestellt hat. Für die Berechnung der Schülerzahl gilt Absatz 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anträge sind vom Schulträger zu stellen; mit Einverständnis des Schulträgers können diese auch von einem Schulförderverein gestellt werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „von 50 Prozent“ eingefügt.
6. § 10 wird aufgehoben.
7. § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke
(Sächsische Kommunalpauschalenverordnung –
SächsKomPauschVO)**

Vom 2. Januar 2019

Auf Grund des § 2 des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 791) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof:

**§ 1
Zuwendungen im Bereich der Pflege**

(1) Gefördert werden:

1. die Verbesserung der Versorgung und Teilhabe Pflegebedürftiger vor Ort durch regionale Pflegebudgets sowie
2. Pflegekoordinatoren, die in den Landkreisen und Kreisfreien Städten tätig sind.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nach Absatz 1 ist die Verteilungsmasse geteilt durch die Anzahl der Zuwendungsempfänger.

**§ 2
Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts**

(1) Gefördert werden:

1. das bürgerschaftliche Engagement in den Landkreisen und Kreisfreien Städten (Kommunales Ehrenamtsbudget) sowie
2. ehrenamtlich arbeitende Selbsthilfegruppen von Betroffenen und Angehörigen Betroffener in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nach Absatz 1 ist

1. für Nummer 1 die Verteilungsmasse geteilt durch die Anzahl der Zuwendungsempfänger und
2. für Nummer 2 das Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuwendungsempfängers zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen multipliziert mit der Verteilungsmasse.

**§ 3
Zuwendungen im Bereich der Jugend**

(1) Gefördert durch eine Jugendpauschale werden Angebote und Leistungen

1. der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit,
2. der Jugendsozialarbeit,
3. des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
4. der Jugendgerichtshilfe sowie
5. der Familienbildung und familienunterstützenden Beratung.

(2) Die Zuwendung setzt voraus, dass sich der Zuwendungsempfänger an der Finanzierung der Fördermaßnahmen nach Absatz 1 mindestens in gleicher Höhe beteiligt. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden angerechnet werden.

(3) Die Höhe der Zuwendung nach Absatz 1 errechnet sich aus einer Grundpauschale von 12,40 Euro multipliziert mit der Zahl der beim Zuwendungsempfänger wohnenden jungen Menschen nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung zuletzt vom Statistischen Landesamt ermittelte Zahl.

(4) Stehen weitere Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote und Leistungen nach Absatz 1 zur Verfügung, werden diese nach der in Absatz 3 Satz 1 definierten Zahl junger Menschen beim Zuwendungsempfänger des gleichen Jahres im Vergleich zum Vorjahr nach Rangziffer entsprechend Anlage ausgereicht.

**§ 4
Zuwendungen im Bereich der Integration**

(1) Gefördert werden

1. die kommunale Integrationsarbeit und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch folgende Maßnahmen:
 - a) Kommunale Integrationskoordinatoren,
 - b) eine Koordinationskraft für Integration, die in den Landkreisen und Kreisfreien Städten tätig ist,
 - c) Orientierung, Sprach- und Kulturmöglichkeiten, Gemeindedolmetscherdienste,
 - d) Aufwendungen im Rahmen der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten sowie
2. Angebote zur Flüchtlingssozialarbeit und die Beratung zur freiwilligen Ausreise von Flüchtlingen in kommunaler Unterbringung.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nach Absatz 1 ist

1. für Nummer 1 das Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuwendungsempfängers zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen multipliziert mit der Verteilungsmasse sowie
2. für Nummer 2 das Verhältnis des am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres der Bewilligung gültigen Schlüssels nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen multipliziert mit der Verteilungsmasse.

§ 5
**Zuwendungen im Bereich der
 Gesundheit und Versorgung**

- (1) Gefördert werden:
1. Maßnahmen der Gesundheitsämter zur Prävention von HIV-Infektionen, AIDS und anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten sowie
 2. psychosoziale Tumorberatungsstellen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nach Absatz 1 Nummer 1 ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuwendungsempfängers zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen multipliziert mit der Verteilungsmasse.

(3) Die Höhe der Zuwendung nach Absatz 1 Nummer 2 errechnet sich aus einem jährlichen Betrag von 12 000 Euro für eine Fachkraft in Vollzeit, deren Arbeitsverhältnis eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Wochenstunden umfasst. Bei einer Teilzeittätigkeit der Fachkraft oder einer Tätigkeit, die keinen ganzen Kalendermonat umfasst, reduziert sich die Pauschale anteilig. Folgende Zahl an Fachkräften in Vollzeit wird je Zuwendungsempfänger gefördert:

1. Erzgebirgskreis: 2,500,
2. Vogtlandkreis: 1,950,
3. Landkreis Mittelsachsen: 2,100,
4. Landkreis Zwickau: 4,000,
5. Stadt Chemnitz: 1,900,
6. Stadt Leipzig: 5,500,
7. Landkreis Leipzig: 1,725,
8. Landkreis Nordsachsen: 1,500,
9. Landeshauptstadt Dresden: 2,000,
10. Landkreis Meißen: 2,500,
11. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: 1,550,
12. Landkreis Bautzen: 1,250 und
13. Landkreis Görlitz: 1,000.

§ 6
**Zuwendungen im Bereich der
 Psychiatrie und Suchthilfe**

(1) Gefördert wird die Unterstützung folgender Einrichtungen der gemeindepsychiatrischen Verbunde:

1. Sozialpsychiatrische Dienste, psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sowie
2. Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen.

(2) Die Förderung eines Sozialpsychiatrischen Dienstes nach Absatz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass dieser unter Leitung einer Person steht, welche die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt oder für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten erteilt worden ist.

(3) Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen nach Absatz 1 ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuwendungsempfängers zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen multipliziert mit der Verteilungsmasse.

§ 7
**Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes
 und Tiergesundheitsschutzes**

(1) Gefördert werden Maßnahmen der Aufnahme und Betreuung von herrenlosen Tieren. Von der Förderung ausgenommen sind Investitionen zur Schaffung von Tierheimplätzen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nach Absatz 1 ist die Verteilungsmasse geteilt durch die Anzahl der Zuwendungsempfänger.

§ 8
Fachempfehlungen

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann zur Ausreichung der Mittel Fachempfehlungen für einzelne Förderbereiche veröffentlichen. Die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 9
Berechnung der Zuwendung

(1) Verteilungsmasse sind die im Haushaltspol des Freistaates Sachsen für die Förderung der Bereiche nach den §§ 1 bis 7 im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel.

(2) Die Höhe der Zuwendungen für die Förderung der Bereiche nach den §§ 1 bis 7 wird durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jährlich festgestellt und der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

(3) Eine bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Zuwendung für die Förderung der Bereiche nach den §§ 1 bis 7, deren Bewilligungszeitraum in die Geltungsdauer dieser Verordnung fällt, wird auf die jährliche Zuwendung des Förderbereiches nach Absatz 2 angerechnet.

(4) Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung zuletzt vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung.

§ 10
Zuwendungsverfahren

(1) Die Zuwendung wird für die Dauer eines Haushaltjahres bewilligt.

(2) Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erhalten für das Haushaltsjahr 2019 im ersten Quartal 2019 und für das Haushaltsjahr 2020 im dritten Quartal 2019 eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen nach § 9 Absatz 2. Der Zuwendungsempfänger kann sich innerhalb von zwei Wochen dazu äußern.

(3) Widerspricht ein Zuwendungsempfänger der Mitteilung nach Absatz 2

1. dem Grunde nach, werden die auf ihn entfallenden Mittel des jeweiligen Förderbereichs der §§ 1 bis 7 von einer Bewilligung ausgenommen und, sofern die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung die Anzahl der Zuwendungsempfänger ist, auf die danach verbleibenden Zuwendungsempfänger aufgeteilt,
2. der Höhe nach, werden die Mittel, auf die sich der Widerspruch bezieht, von einer Bewilligung ausgenommen, sofern es sich nicht um die Berichtigung von Rechenfehlern handelt.

Die Zuwendungen nach § 9 Absatz 2 werden im Fall eines Widerspruchs neu festgestellt.

(4) Die Bewilligungsstelle setzt die Zuwendung anschließend durch Bescheid fest.

§ 11 Auszahlung und Verwendung

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Anforderung jeweils im Januar und Juli eines jeden Jahres durch Teilzahlungen in hälftiger Höhe der dem Zuwendungsempfänger bewilligten Zuwendungen für die einzelnen Förderbereiche nach den §§ 1 bis 7.

(2) Die Auszahlung kann zurückbehalten werden, solange der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Zuwendungen nicht fristgerecht erbracht hat.

(3) Die Zuwendung ist zweckentsprechend zu verwenden.

§ 12 Weiterleitung der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsempfänger darf als Erstempfänger der Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten.

(2) Er hat sicherzustellen, dass die für ihn maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids, soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden.

§ 13 Verwendungsnachweis

(1) Der Zuwendungsbescheid wird mit den Nebenbestimmungen erlassen, dass der Zuwendungsempfänger

1. sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachweist und
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids sämtliche die Verwendung der Zuwendung betreffenden Unterlagen als Originale, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern aufbewahrt.

Zur Aufbewahrung der Unterlagen können die nach den haushaltrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

(2) Der Verwendungsnachweis ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formular zu erbringen. Dieser besteht aus

1. einem Sachbericht,
2. dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Erklärung über die Gesamtsumme der tatsächlichen Ausgaben und deren Gegenüberstellung zu den jeweiligen Zuwendungen in den einzelnen Förderbereichen sowie
3. einer Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb des Bewilligungszeitraums.

(3) Der Verwendungsnachweis nach Absatz 2 ist durch den Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Aufhebung der Bewilligung

Im Falle der Aufhebung des Zuwendungsbescheids kann die Rückzahlung der Zuwendung mit der nächsten Auszahlung an den Zuwendungsempfänger verrechnet werden, sofern dieser den zu erstattenden Betrag nicht zwischenzeitlich selbst zurückgezahlt hat.

§ 15 Ausschluss von Zuwendungen

Ist eine Zuwendung für die Förderbereiche nach den §§ 1 bis 7 bewilligt worden, sind Zuwendungen nach den folgenden Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen:

1. im Förderbereich nach § 1: Ziffer III Nummer 1 Satz 2 der FöRL Soziale Arbeit und regionale Pflegebudgets vom 14. Mai 2018 (SächsABI. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
2. im Förderbereich nach § 2: Ziffer IV der FöRL Soziale Arbeit und regionale Pflegebudgets,
3. im Förderbereich nach § 3: FRL Jugendpauschale vom 20. Dezember 2012 (SächsABI. 2013 S. 146), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung,
4. im Förderbereich nach § 4: Teil 2 der Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 20. Juni 2017 (SächsABI. S. 921), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2018 (SächsABI. S. 867) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung und die RL Soziale Betreuung Flüchtlinge vom 5. Juni 2018 (SächsABI. S. 783), in der jeweils geltenden Fassung,
5. im Förderbereich nach § 5: Teil 2 Großbuchstabe A Ziffer II Nummer 1, soweit regionale Vorhaben betroffen sind, Nummer 3 und Nummer 4, soweit Vorhaben der Gesundheitsämter betroffen sind, der RL Gesundheit und Versorgung vom 13. September 2018 (SächsABI. S. 1186), in der jeweils geltenden Fassung,
6. im Förderbereich nach § 6: Teil 1 Großbuchstabe B der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe vom 12. September 2017 (SächsABI. S. 1289), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung und
7. im Förderbereich nach § 7: Nummer 2.1 Buchstabe b bis e der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes vom 5. November 2001 (SächsABI. S. 1160), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November

2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2019

Die Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Anlage
Zu § 3

Gesamtsumme der weiteren Haushaltsmittel	:	Summe der Rangziffer der Kommunen von 1 bis 13 (Faktor = 91)	=	Förderfaktor
Förderfaktor	*	Konkrete Rangziffer der Kommune	=	Fördersumme pro Kommune

Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Schnauderaue“

Vom 17. Dezember 2018

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Groitzsch, Gemarkung Kleinstolpen, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schnauderaue“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 1 623 m². Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Groitzsch, Gemarkung Kleinstolpen einen Teil des Flurstücks 20.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Landkreis Leipzig mit Stand vom 17. Dezember 2018 im Maßstab 1:1 000 grün umgrenzt und unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

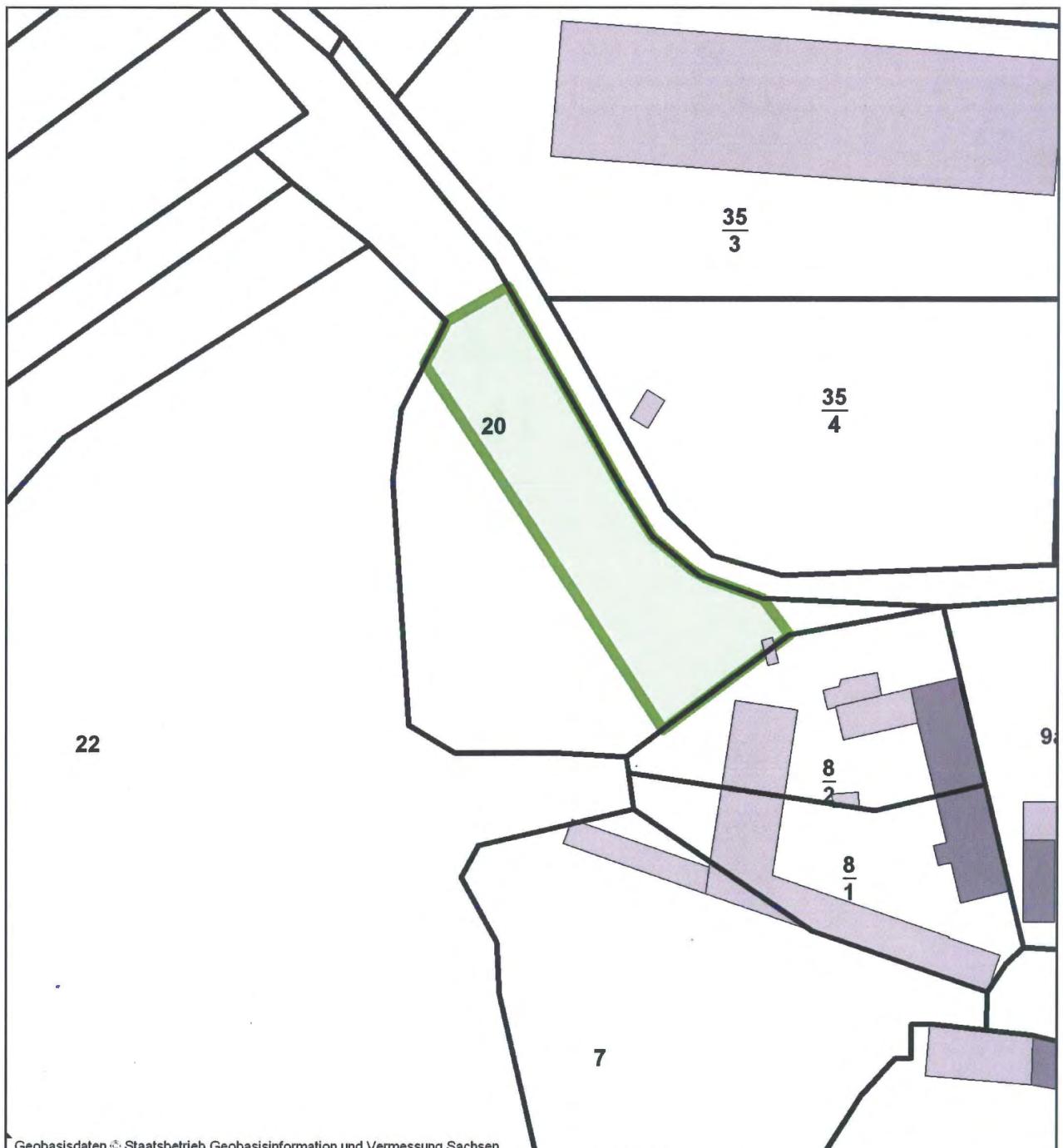
(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Borna, den 17. Dezember 2018

Landratsamt Landkreis Leipzig
Graichen
Landrat



Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. Januar 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.